

Das Gewerbliche Schiedsgericht ist für Arbeitsstreitigkeiten in erster Instanz bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.- zuständig. Das Verfahren vor dem Gewerblichen Schiedsgericht ist kostenlos. Dieses Schiedsgericht versucht in vielen Fällen zuerst eine Einigung zu erzielen und arbeitet deshalb konsensorientiert.

Ende 2001 wurde das grundsätzliche Vertretungsverbot vor Gewerblichem Schiedsgericht durch Änderung der Zivilprozessordnung aufgehoben. Seither dürfen sich die Parteien, gleich wie bei den übrigen Gerichten auch, bei Verhandlungen vor Gewerblichem Schiedsgericht durch Advokatinnen vertreten lassen. Gleichzeitig wurde vom Grossen Rat beschlossen, dass auch am Gewerblichen Schiedsgericht grundsätzlich die unterliegende Partei zur Übernahme der Kosten der Gegenpartei verpflichtet werden soll.

Die Erfahrungen mit diesen Änderungen zeigen, dass die Zahl der Fälle, bei denen Advokatinnen auftreten, rasant zugenommen hat. Im letzten Jahr waren schon in über einem Drittel der Streitigkeiten Advokatinnen beteiligt und es ist mit einer weiteren Zunahme dieser Zahl zu rechnen. Die neue Regelung mit dem genannten Kosten Verteilungsgrundsatz erhöht das Prozessrisiko. Eine einzelne Partei kann dieses Risiko nicht allein steuern, riskiert sie doch, bei Unterliegen die Vertretungskosten der Gegenseite übernehmen zu müssen, auch wenn sie aus Kostengründen auf eine eigene Vertretung verzichtet hat. Dies entspricht in keiner Weise der angestrebten Niederschwelligkeit des Verfahrens vor dem Gewerblichen Schiedsgericht und stellt insbesondere für Arbeitnehmerinnen eine allzu hohe Hürde dar, um ihr Recht vor diesem Schiedsgericht einzufordern.

Die Rückkehr zur alten Praxis des Vertretungsverbots ist keine realistische Lösung für dieses Problem und wird auch nicht gewünscht. Doch kann § 216 Abs. 2 der Zivilprozessordnung dahingehend geändert werden, dass bei Verfahren vor Schiedsgericht nur noch in Ausnahmefällen eine Parteientschädigung zugesprochen wird. Jede Seite kann somit ihr eigenes Kostenrisiko selbst steuern und kalkulieren. Mit dieser kleinen Änderung von § 216 Abs. 2 bleibt die Niederschwelligkeit des Gewerblichen Schiedsgerichtes erhalten und das Prozessrisiko wird trotz Zulassung von Anwältinnen niedrig gehalten.

Die Unterzeichnenden beauftragen aus diesen Gründen den Regierungsrat, § 216 Abs.2 der ZPO wie folgt (oder sinngemäss) zu ändern:

Neue Fassung § 216 Abs. 2.: Beide Parteien tragen in der Regel ihre Vertretungskosten selbst. Der obsiegenden Partei kann jedoch aus Billigkeitsgründen eine Parteientschädigung zugesprochen werden.

Heidi Mück, Markus Benz, Hans Baumgartner, Brigitte Hollinger, Thomas Baerlocher, Rolf Häring, Margrith von Felten, Sibel Arslan, Christine Keller, Michael Wüthrich, Patrizia Bernasconi, Brigitta Gerber